



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1781**

A10, A03, A07

Düsseldorf, 21.05.2014

Öffentliche Anhörung zu Artikel 4 Studierendenwerkesgesetz des Gesetzentwurfes der Landesregierung, Drucksache 16/5410 am 28.05.2014

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Grundsätzliche Haltung:

ver.di begrüßt, dass im Rahmen des Hochschulzukunftsgesetzes auch die rechtlichen Grundlagen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke im Sinne der Veränderungen in der Hochschullandschaft überprüft werden. Die dahinter stehende Einschätzung, dass die zwölf Studierendenwerke als Teil des Wissenschaftssystems wichtige soziale und wirtschaftliche Versorgungsleistungen erbringen und deshalb gestärkt werden sollen, trifft zu. Dafür braucht es unseres Erachtens drei entscheidende Säulen: Kompetente Verwaltungsräte, gut ausgebildete und motivierte Beschäftigte und innovative und sozial kompetente Geschäftsführungen.

Schaffung einer fakultativen Vertreterversammlung:

ver.di unterstützt das Signal der Landesregierung an Hochschulen, Studierendenwerke und Kommunen, ihre Kooperation im Einzugsgebiet der Studierendenwerke zu verstärken. Das gilt insbesondere für die elf Studierendenwerke, die mehrere Hochschulen bzw. Kommunen versorgen.

Eine enge Zusammenarbeit steigert die Lebensqualität und das Innovationspotential der Städte. Dabei kann es z.B. um die Bewältigung des demographischen Wandels, die Sicherung des Fachkräfteangebots für die heimische Wirtschaft und den Raum für das kreative Potential der Studierenden gehen. Attraktive Hochschulen tragen zur Attraktivität der Kommunen bei. Deshalb kann die Vertreterversammlung in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet über die Vernetzung zu einem Mehrwert für Studierende, Hochschulen und Kommunen z.B. bei Angeboten von studentischem Wohnraum, Kinderbetreuung, Kultur und Freizeit sowie Beratung führen.

Stärkung des Verwaltungsrates:

ver.di begrüßt die stärkere Berücksichtigung der Studierenden und der Beschäftigten im Verwaltungsrat. Das betont das Prinzip der studentischen Selbstverwaltung und der Mitbestimmung. Die Beschäftigtenvertreter/-innen haben so mehr Möglichkeiten, ihren Sachverstand und ihr Interesse an dauerhaft leistungsstarken Studierendenwerken und Guter Arbeit einzubringen. Die Stärkung der Eigenverantwortung der Studierenden und der Beschäftigten führt nur zu einer geringfügigen Vergrößerung des Verwaltungsrates von 7 auf 9 Mitglieder, die Handlungsfähigkeit bleibt gewahrt:

Entsendekreis	bisher	künftig
Studierende	3	4
Beschäftigte	1	2
Hochschulvertretung	2	2
Person des öffentlichen Lebens	1	1

Sofern die Hochschulen die Stärkung der ersten beiden Gruppen als Schwächung ihrer Position empfinden und es daraufhin im Gesetzgebungsverfahren zu weiteren Überlegungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates kommt, setzt sich ver.di nachdrücklich für die bewährte Drittelparität ein. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit würden wir dann 3 Studierende, 3 Beschäftigte und 3 Vertreter der Hochschulen vorschlagen.

ver.di sieht die verpflichtende Frauenquote von 40 % im Verwaltungsrat als erforderlich an. Bei einem Anteil weiblicher Studierender von deutlich über 50 % und einem weiblichen Beschäftigtenanteil in den Studierendenwerken von über 80 % bedarf es dieser Mindestregelung, um die Perspektive des Mehrheitsgeschlechts durchgängig in die Meinungsbildung der Verwaltungsräte einbringen zu können.

Genehmigungsvorbehalt bei Unternehmensgründungen oder Beteiligungen:

ver.di bestätigt die Absicht der Landesregierung, durch einen Genehmigungsvorbehalt zu garantieren, dass der Versorgungsauftrag der Studierendenwerke mit eigenen Beschäftigten erfüllt wird und wirtschaftliche Risiken (Non-profit Unternehmen) ausgeschlossen sind.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Studierendenwerke öffentlich gefördert. Zu nennen sind hier die Zuschüsse des Landes (allgemeiner Zuschuss, BAföG, Wohnraum), die Pflichtbeiträge der Studierenden und die Befreiung von Umsatz- und Ertragssteuer. Daraus resultiert eine besondere Verantwortung für die eingebrachten Mittel und die anvertrauten Beschäftigten.

Schaffung einer Personalrätekonferenz (Artikel 10):

ver.di betont die Notwendigkeit der vorgesehenen Personalrätekonferenz. Vernetzung ist auch für Personalräte wichtig. Vergleichbare Konferenzen gibt es bereits bei den Hochschulen und den Unikliniken. Diese leisten wichtige Beiträge zur Weiterentwicklung der Beschäftigungsverhältnisse. Es geht um die Koordination von zwölf Gremien, die sich für mehr als 4.400 Beschäftigte einsetzen. Deshalb ist es richtig, dass die Landesregierung den Personalräten der Studierendenwerke dieses Instrumentarium ebenfalls zur Verfügung stellen will.

Die Personalrätekonferenzen der Hochschulen und Unikliniken sind an die Stelle der früher bestehenden und vom Land finanzierten Hauptpersonalräte getreten. Deshalb trägt das Land weiterhin deren Kosten. Demokratische Prozesse sind mit Aufwand verbunden. Letztlich wird auch bei den Studierendenwerken der Nutzen die Kosten rechtfertigen!